

Verkündungsblatt

1/2008

Ausgabedatum:

11.04.2008

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik und Systems Design	Seite 2
Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft	Seite 26
Einrichtung eines Masterstudienganges Advanced Anglophone Studies	Seite 33
Einrichtung eines Masterstudienganges Deutsche Literaturwissenschaft	Seite 34
Einrichtung eines Masterstudienganges Bildungswissenschaften	Seite 35
Einrichtung eines Masterstudienganges Geowissenschaften	Seite 36
Schließung des Faches Kunst/Gestaltung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik	Seite 37
Immatrikulationsordnung (redaktionelle Berichtigung)	Seite 38

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4 (Justizariat)

Auflage: 434

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/>

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik am 28.01.2008 beschlossene nachstehende Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik und Systems Design am 12.03.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung ist per Aushang bekannt gemacht worden und zum 01.04.2008 in Kraft getreten.

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik und Systems Design

Inhaltsverzeichnis

<p>I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....3</p> <p>§ 1 AUFBAU DES STUDIUMS3</p> <p>§ 2 DAUER UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS, FREIVERSUCHE3</p> <p>§ 3 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS.....3</p> <p>§ 4 PRÜFENDE UND BEISITZENDE.....4</p> <p>§ 5 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN4</p> <p>§ 6 KOMPETENZBEREICHE, LEISTUNGSPUNKTE UND MODULE5</p> <p>§ 7 ZULASSUNG5</p> <p>§ 8 ERBRINGUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN DURCH +SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN, ZIVIL-, SOZIAL- UND GRUNDWEHRDIENSTLEISTENDE SOWIE AUSZUBILDENDE MIT ABITUR5</p> <p>§ 9 AUFBAU DER PRÜFUNGEN, ARTEN DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN6</p> <p>§ 10 ABSCHLUSSARBEITEN.....7</p> <p>§ 11 ÖFFENTLICHKEIT VON MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN ...8</p> <p>§ 12 ORDNUNGSVERSTOß8</p> <p>§ 13 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNG UND NOTENBILDUNG.....8</p> <p>§ 14 BESTEHEN DER GESAMTPRÜFUNG9</p> <p>§ 15 ENDGÜLTIGES NICHTBESTEHEN DER GESAMTPRÜFUNG9</p> <p>§ 16 BESONDERE REGELUNGEN NACH DEM MUTTERSCHUTZGESETZ UND DEM BUNDESERZIEHUNGSGELDGESETZ9</p> <p>§ 17 ZEUGNISSE UND BESCHEINIGUNGEN9</p> <p>§ 18 ZUSÄTZLICHE PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN9</p> <p>§ 19 UNGÜLTIGKEIT DER GESAMTPRÜFUNG.....9</p> <p>§ 20 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTE10</p> <p>§ 21 HOCHSCHULÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES.....10</p> <p>§ 22 WIDERSPRUCHSVERFAHREN10</p> <p>II. DIPLOM-STUDIENGANG ELEKTROTECHNIK10</p> <p>§ 23 AUSRICHTUNG DES STUDIENGANGS11</p> <p>§ 24 HOCHSCHULGRAD11</p>	<p>§ 25 PRAKTIKUM.....11</p> <p>§ 26 ART UND UMFANG DER DIPLOMVORPRÜFUNG11</p> <p>§ 27 ZULASSUNG ZUR DIPLOMVORPRÜFUNG11</p> <p>§ 28 GESAMTERGEBNIS DER DIPLOMVORPRÜFUNG11</p> <p>§ 29 ART UND UMFANG DER DIPLOMPRÜFUNG11</p> <p>§ 30 ZULASSUNG ZUR DIPLOMPRÜFUNG.....11</p> <p>§ 31 ZULASSUNG ZUR STUDIENARBEIT11</p> <p>§ 32 WIEDERHOLUNG DER STUDIENARBEIT11</p> <p>§ 33 ZULASSUNG ZUR DIPLOMARBEIT11</p> <p>§ 34 WIEDERHOLUNG DER DIPLOMARBEIT12</p> <p>§ 35 GESAMTERGEBNIS DER DIPLOMPRÜFUNG.....12</p> <p>III. DIPLOM-STUDIENGANG ELEKTROTECHNIK MIT DER STUDIENRICHTUNG TECHNISCHE INFORMATIK12</p> <p>§ 36 AUSRICHTUNG DES STUDIENGANGS12</p> <p>§ 37 HOCHSCHULGRAD12</p> <p>§ 38 PRAKTIKUM.....12</p> <p>§ 39 ART UND UMFANG DER DIPLOMVORPRÜFUNG12</p> <p>§ 40 ZULASSUNG ZUR DIPLOMVORPRÜFUNG12</p> <p>§ 41 GESAMTERGEBNIS DER DIPLOMVORPRÜFUNG12</p> <p>§ 42 ART UND UMFANG DER DIPLOMPRÜFUNG12</p> <p>§ 43 ZULASSUNG ZUR DIPLOMPRÜFUNG.....13</p> <p>§ 44 ZULASSUNG ZUR STUDIENARBEIT13</p> <p>§ 45 WIEDERHOLUNG DER STUDIENARBEIT13</p> <p>§ 46 ZULASSUNG ZUR DIPLOMARBEIT13</p> <p>§ 47 WIEDERHOLUNG DER DIPLOMARBEIT13</p> <p>§ 48 GESAMTERGEBNIS DER DIPLOMPRÜFUNG.....13</p> <p>IV. BACHELORSTUDIENGANG ELEKTROTECHNIK UND INFORMATIONSTECHNIK14</p> <p>§ 49 AUSRICHTUNG DES STUDIENGANGS14</p> <p>§ 50 HOCHSCHULGRAD14</p> <p>§ 51 PRAKTIKUM.....14</p> <p>§ 52 ART UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNG.....14</p> <p>§ 53 ZULASSUNG ZUR BACHELORPRÜFUNG.....14</p> <p>§ 54 ZULASSUNG ZUR BACHELORARBEIT.....14</p> <p>§ 55 WIEDERHOLUNG DER BACHELORARBEIT14</p> <p>§ 56 GESAMTERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG14</p> <p>V. MASTERSTUDIENGANG ELEKTROTECHNIK UND INFORMATIONSTECHNIK14</p> <p>§ 57 AUSRICHTUNG DES STUDIENGANGS14</p> <p>§ 58 HOCHSCHULGRAD15</p> <p>§ 59 PRAKTIKUM.....15</p> <p>§ 60 ART UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG15</p> <p>§ 61 ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG15</p> <p>§ 62 ZULASSUNG ZUR MASTERARBEIT15</p> <p>§ 63 WIEDERHOLUNG DER MASTERARBEIT.....15</p> <p>§ 64 GESAMTERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG.....15</p> <p>VI. MASTERSTUDIENGANG SYSTEMS-DESIGN15</p> <p>§ 65 AUSRICHTUNG DES STUDIENGANGS15</p> <p>§ 66 HOCHSCHULGRAD15</p> <p>§ 67 ART UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG15</p>
--	---

§ 68 FORSCHUNGSPROJEKT	16
§ 69 ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG.....	16
§ 70 ZULASSUNG ZUR MASTERARBEIT	16
§ 71 WIEDERHOLUNG DER MASTERARBEIT.....	16
§ 72 GESAMTERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG.....	16

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN.....17

§ 73 INKRAFTTRETEN ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN	17
--	----

ANLAGEN17

ANLAGE 1 DIPLOMURKUNDE	17
ANLAGE 2 URKUNDE BACHELOR OF SCIENCE	18
ANLAGE 3 URKUNDE MASTER OF SCIENCE	18
ANLAGE 4 LEISTUNGSPUNKTE (LP)	18
ANLAGE 5 KOMPETENZBEREICHE GRUNDLAGENSTUDIUM	19
ANLAGE 6 KOMPETENZBEREICHE ANWENDUNGSSTUDIUM	19
<i>Studienrichtung: Automatisierungstechnik</i>	19
<i>Studienrichtung: Energietechnik.....</i>	19
<i>Studienrichtung: Mikroelektronik</i>	19
<i>Studienrichtung: Nachrichtentechnik.....</i>	19
<i>Diplomstudiengang: Elektrotechnik mit der</i>	
<i>Studienrichtung Technische Informatik /</i>	
<i>Studienrichtung: Computer Engineering (BS)</i>	19
ANLAGE 7 KOMPETENZBEREICHE VERTIEFUNGSSSTUDIUM	20
<i>Studienrichtung: Automatisierungstechnik</i>	20
<i>Studienrichtung: Energietechnik.....</i>	20
<i>Studienrichtung: Mikroelektronik</i>	21
<i>Studienrichtung: Nachrichtentechnik.....</i>	21
<i>Diplomstudiengang: Elektrotechnik mit der</i>	
<i>Studienrichtung Technische Informatik /</i>	
<i>Studienrichtung: Computer Engineering (MS).....</i>	22
<i>Masterstudiengang Systems-Design.....</i>	22
ANLAGE 8 UMFANG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN	23
ANLAGE 9 ZEUGNIS DER DIPLOMVORPRÜFUNG	23
ANLAGE 10 ZEUGNIS DER BACHELORPRÜFUNG.....	24
ANLAGE 11 ZEUGNIS DER MASTERPRÜFUNG	24
ANLAGE 12 ZEUGNIS DER DIPLOMPRÜFUNG	25

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in die drei Studienabschnitte Grundlagenstudium, Anwendungsstudium und Vertiefungsstudium.
- (2) Im Grundlagenstudium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges und eine methodische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) Im Anwendungsstudium soll festgestellt werden, dass der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen kann.

(4) Im Vertiefungsstudium werden vertiefte Fachkenntnisse erworben und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen, systemübergreifenden Arbeiten in einem forschungsorientierten Umfeld vermittelt.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuche

- (1) Das Studium ist als Vollzeitstudium so organisiert, dass in der Regel pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden können. Es müssen aber mindestens 15 Leistungspunkte pro Semester erworben werden.
- (2) Das Grundlagenstudium erstreckt sich über vier Semester. Es sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Das Anwendungsstudium erstreckt sich über zwei Semester. In Grundlagenstudium und Anwendungsstudium sind in Summe mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.
- (4) Das Vertiefungsstudium erstreckt sich über vier Semester. Es sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Studienabschnitte nach Abs. 2 bis Abs. 4 innerhalb der angegebenen Zeit abschließen können.
- (6) Alle nicht bestandenen Prüfungen können unbeschränkt wiederholt werden (Freiversuche).

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertritt, sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG (Niedersächsisches Hochschulgesetz) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird

eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten als Prüfende bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfenden bewertet. Für Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 9 ff und § 10 sind zwei Prüfende zu bestellen. Für mündliche Prüfungen gilt § 9 Abs. 4.

(3) Soweit Lehrpersonen nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor-, Studien-, Master- und Diplomarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 3 Abs. 8.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Vorprüfungen in demselben Studiengang. Soweit die zur Anerkennung beantragte Vorprüfung Kompetenzbereiche nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand des Grundlagenstudiums sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des jeweiligen Studienganges dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Falle wird die Fachnote nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachprüfer.

(7) Sofern die Anrechnung nicht nach § 5 Abs. 1 erfolgt, müssen von den Leistungspunkten nach § 2 Abs. 2 bis 4

1. im Diplomstudiengang 210 LP,
2. im Bachelorstudiengang 120 LP
3. und im Masterstudiengang 90 LP

während des Studiums in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung erworben werden. Die Abschlussarbeiten gemäß § 10 werden grundsätzlich nicht angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zuordnung zum Zählsemester gem. § 14 und § 15 erfolgt in Abhängigkeit von den anerkannten Leistungspunkten:

- bis 30 LP in das 1. Zählsemester,
- von 31 bis 60 LP in das 2. Zählsemester und
- von 61 bis 90 LP in das 3. Zählsemester.

§ 6

Kompetenzbereiche, Leistungspunkte und Module

(1) Die Studienabschnitte untergliedern sich in Kompetenzbereiche gemäß den Anlagen 5-7. Die Kompetenzbereiche sind in Module gegliedert.

(2) Jedes Modul beinhaltet Lehreinheiten wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Labore, Projektarbeiten, Seminare, Studienarbeiten, Exkursionen, Praktika und Abschlussarbeiten. Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls ist von Personen nach § 4 Abs. 1 festzustellen. Die Möglichkeit zur Bewertung nach Satz 2 muss mindestens einmal spätestens im Prüfungszeitraum des Semesters, in dem die Lehreinheit beendet wurde, angeboten werden. Module können durch benotete Prüfungsleistungen oder unbenotete Studienleistungen abgeschlossen werden. Das Nähere regelt der Kompetenz- und Modulkatalog.

(3) Die Zusammensetzung der Kompetenzbereiche regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog der Fakultät. Der Katalog wird zum Vorlesungsbeginn auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat beschlossen.

(4) Leistungspunkte quantifizieren den Arbeitsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht dabei in Anlehnung an das European Credit Transfersystem (ECTS) einer typischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Durch jedes erfolgreich absolvierte Modul werden Leistungspunkte (LP) erworben. Anlage 4 definiert die Umrechnung in Leistungspunkte.

(5) Ein Modul kann nur einem Kompetenzbereich zugerechnet werden. Die Wiederholung oder eine nachträgliche Neuordnung eines bestandenen Moduls ist nicht möglich. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine abweichende Regelung genehmigen.

(6) Die Module sind dem Kompetenzbereiche- und Modulkatalog zu entnehmen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine abweichende Zusammensetzung der Kompetenzbereiche genehmigen.

(7) Neben den Modulen aus dem Kompetenzbereiche- und Modulkatalog können auf begründeten Antrag auch weitere Module aus anderen Studiengängen der Leibniz Universität Hannover zugelassen werden. Hierzu ist eine Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu Klausuren und mündlichen Prüfungen ist nach den näheren Bestimmungen der Teile II bis VI dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Beim Antrag auf Zulassung ist anzugeben:

1. Der Studienabschnitt
2. Die Zuordnung der Module zu den Kompetenzbereichen

Der Prüfungsausschuss genehmigt die Wahl der Module, wenn die erforderlichen Kompetenzbereiche abgedeckt werden. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit die Teile II bis VI dieser Ordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

1. im jeweiligen Studiengang dieser Ordnung an der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert ist,
2. die erforderlichen Kompetenzbereiche durch die Wahl der Module abgedeckt hat,
3. das Studium noch nicht nach § 14 oder § 15 beendet hat und
4. die Bedingungen nach Absatz 6 erfüllt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung / Meldung zur Prüfung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach den Teilen II bis VI dieser Ordnung beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-, Master-, Diplomvor- oder eine Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik oder LBS Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem der vorgenannten Studiengängen in einem Prüfungsverfahren befindet,

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor-, Master-, Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik oder LBS Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(6) Vor der Meldung zu Prüfungsleistungen im Anwendungs- und Vertiefungsstudium muss ein Prüfungsplan vorgelegt werden, der alle Kompetenzbereiche zuzuordnenden Module enthält, in denen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden sollen. Der Prüfungsplan muss vom Prüfungsausschuss genehmigt sein.

§ 8

Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen können abweichend von § 7 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die durch folgende Arten nach Maßgabe der Teile II bis VI dieser Ordnung abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 3),
2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
3. Seminarleistung (Absatz 5),
4. Studienarbeit mit Kolloquium (Absatz 9ff.)
5. Module Kompetenzbereich Labor oder Projektarbeit (Absatz 19)

(2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu wird für die Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 4 in Absprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen. Die Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 5 werden in der Regel als Gruppenarbeit erbracht. In der von der Gruppe gemeinsam zu verfassenden Studienarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Kompetenzbereiches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit der Prüfung richtet sich nach Anlage 8. Im Kompetenzbereich- und Modulkatalog wird festgelegt, in welcher Form und mit welchen Bewertungskriterien eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wird. Bei bestandenen Klausuren im Anwendungsstudium und Vertiefungsstudium besteht ein Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Eine angemeldete mündliche

Ergänzungsprüfung wird bei Nichterscheinen mit 5,0 bewertet. Freiwillige semesterbegleitende Teilprüfungen sind möglich, sofern dies im Kompetenzbereich- und Modulkatalog festgelegt sind.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach Anlage 8. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(5) Die Seminarleistung ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Seminarleistung umfasst die Seminararbeit und die Darstellung der Arbeit sowie die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion. Sie wird nicht benotet.

(6) Die Aufgabe für eine Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

(7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die Termine der zu erbringenden Leistungen. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

(8) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Modulprüfungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Glaubhaftmachung muss unverzüglich erfolgen. § 15 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

(9) Die Studienarbeit soll zeigen, dass der Prüfling ein Problem weitgehend selbstständig analysieren, strukturieren, bearbeiten und die Ergebnisse präsentieren kann.

(10) Das Thema einer Studienarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied in der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 4 Abs. 1 vorgeschlagen werden. In jedem Fall muss einer der beiden Prüfenden Professorin oder Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein.

(11) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der Erstprüfende, der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende

bestellt. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(12) Die Aufgabe der studienbegleitenden Studienarbeit ist so zu stellen, dass sie in 360 Zeitstunden bearbeitet werden kann. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit gemäß Abs. 18 Satz 2 verlängern.

(13) Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(14) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(15) Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(16) In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse der Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von 20 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion. Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(17) Die Arbeit wird von beiden Prüfenden bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Note der Arbeit wird entsprechend § 13 gebildet. Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten. Das Kolloquium wird separat bewertet.

(18) Wird bei einer Arbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Arbeit höchstens um 90 Tage hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Im Krankheitsfall kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Hinausschieben des Abgabetermins bis zum Ende der Krankheit gestatten. Die Glaubhaftmachung der triftigen Gründe muss unverzüglich erfolgen.

(19) Die Prüfungsleistung in den Modulen Labor oder Projektarbeit wird in der Regel als Gruppenarbeit erbracht. Sie besteht mindestens aus einem testierten Protokoll. Nach Maßgabe des KuMoK (Kompetenzbereiche und Modul Katalog) können als Teilleistungen ein Vortest, eine zusätzliche Hausarbeit, eine Präsentation und/oder ein Abschlusskolloquium hinzutreten. Die Prüfungsleistung wird nicht benotet.

§ 10 Abschlussarbeiten

(1) In allen Studiengängen sind selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeiten zu erbringen.

1. Im Bachelorstudiengang, Abschnitt "Anwendungsstudium" eine Bachelorarbeit.
2. Im Masterstudiengang bzw. den Diplomstudiengängen jeweils im Abschnitt "Vertiefungsstudium" eine Masterarbeit bzw. eine Diplomarbeit.

(2) Die studienbegleitende Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling ein Problem weitgehend selbstständig analysieren, strukturieren, bearbeiten und die Ergebnisse präsentieren kann.

(3) Die Masterarbeit / Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig analysieren, strukturieren, nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse präsentieren kann.

(4) Die Studierenden sollen befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu werden die Arbeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 in Absprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen. In der von der Gruppe gemeinsam zu verfassenden Arbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) Das Thema einer Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied in der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 4 Abs. 1 vorgeschlagen werden. In jedem Fall muss einer der beiden Prüfenden Professorin oder Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein.

(6) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der Erstprüfende, der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(7) Die Aufgabe der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass sie in 360 Zeitstunden bearbeitet werden kann. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.

(8) Die Aufgabe der Masterarbeit / Diplomarbeit ist so zu stellen, dass sie in 900 Zeitstunden bearbeitet werden kann. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit / Diplomarbeit beträgt sechs Monate.

(9) Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit gemäß Abs. 15 Satz 2 verlängern.

(10) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(12) In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse der Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(13) Das Kolloquium besteht bei der Bachelorarbeit aus einem Vortrag von 20 Minuten Dauer und bei der Masterarbeit / Diplomarbeit aus einem Vortrag von 30 Minuten Dauer mit jeweils anschließender Diskussion. Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(14) Die Arbeit wird von beiden Prüfenden bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Note der Arbeit wird entsprechend § 13 gebildet. Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten. Das Kolloquium wird separat bewertet.

(15) Wird bei einer Arbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Arbeit entsprechend Abs. 9 höchstens um 90 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Im Krankheitsfall kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Hinausschieben des Abgabetermins bis zum Ende der Krankheit gestatten. Die Glaubhaftmachung der triftigen Gründe muss unverzüglich erfolgen.

§ 11

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im laufenden Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 3 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 12

Ordnungsverstoß

Wer sich eines Verstoßes gegen die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Prüfung insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 4) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bzw. nach dem Abgabetermin zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Module aus den Kompetenzbereichen mit Note nach Anlage 5, 6 und 7 sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder "bestanden" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ oder "bestanden" bewerten. Im Fall der Benotung errechnet sich die Note der bestanden Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Modulnote errechnet sich, sofern das Modul mit einer Note bewertet wird, aus dem Durchschnitt der mit der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte (§ 6 Abs. 4) gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Die Note für den Kompetenzbereich errechnet sich, sofern der Kompetenzbereich mit einer Note bewertet wird, aus dem Durchschnitt der mit der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte gewichteten Noten der einzelnen Module des Kompetenzbereichs.

(6) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn durch das erfolgreiche Ablegen von Modulen die jeweils in den Anlagen 5-7 vorgegebene Mindestanzahl von Leistungspunkten (LP) erstmalig erreicht oder überschritten wurde. Weitere Leistungspunkte werden danach dem Kompetenzbereich nicht mehr zugerechnet und gemäß § 18 Abs. 2 behandelt.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte gewichteten Noten der Kompetenzbereiche.

(8) Die Note nach Abs. 2 lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

Bei der Gesamtnote wird die Note „mit Auszeichnung“ bei einem Durchschnitt bis 1,3 vergeben.

(9) Bei der Bildung der Noten nach Abs. 7 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Bestehen der Gesamtprüfung

(1) Die Gesamtprüfung für den jeweiligen Studiengang ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche aller Studienabschnitte des entsprechenden Studienganges nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) In jedem Semester, in dem die Studentin oder der Student im Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer oder gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

§ 15

Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Ist die Bedingung nach § 14 Abs. 2 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(2) Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach § 14 Abs. 2 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch Beauftragte des Prüfungsausschusses. Die Beauftragten geben eine Empfehlung, den Antrag stattzugeben oder abzulehnen ab. Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.

(3) Der Antrag nach Abs. 2 ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. Der Antrag darf zweimal je Studiengang gestellt werden. Weitere Anträge sind zulässig, wenn nur ein Kriterium aus § 14 Abs. 2 verletzt wurde.

(4) Über den Antrag nach Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet außerdem darüber, ob Absatz 1 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt werden soll oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. Wird ein triftiger Grund

anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters und über den Termin der nächsten Prüfung.

(5) Die Gesamtprüfung im jeweiligen Studiengang der Teile II bis VI dieser Ordnung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 2 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit nach § 10 oder ggf. die Studienarbeit nach § 9 Abs. 9ff endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 16

Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. § 15 Abs. 4 dieser Ordnung findet sinngemäß Anwendung.

§ 17

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Gesamtprüfung gemäß der Teile II bis VI dieser Ordnung ist möglichst innerhalb von vier Wochen jeweils ein Zeugnis nach Anlage 9 bis 12 auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Die Hochschule stellt auf Antrag des Studierenden ein Diploma Supplement (DS) aus.

(3) Ist eine Gesamtprüfung nach § 15 nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die in den jeweiligen Modulen erreichten Leistungspunkte und gegebenenfalls deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Leistungspunkte in den Kompetenzbereichen aus sowie ferner, dass Prüfungen gemäß der Teile II bis VI endgültig nicht bestanden sind.

§ 18

Zusätzliche Prüfungen und Studienleistungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den in den Teilen II bis VI dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen oder unbenotete Studienleistungen ohne Prüfung erbringen.

(2) Die zusätzlichen Prüfungen oder Studienleistungen nach Absatz 1 werden auf Antrag in das Zeugnis nach Anlage 9 bis 12 in der Liste der bestandenen Module aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Für zusätzliche Prüfungen und Studienleistungen werden keine Leistungspunkte angerechnet. Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zur letzten Prüfungsleistung zu stellen.

§ 19

Ungültigkeit der Gesamprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Gesamprüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Gesamprüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 Abs. 4 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-, Master- oder Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Gesamprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss bzw. die kontoführende Stelle jederzeit Einblick in den Stand der Leistungspunktekonten.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Herstellung von Abschriften und Ablichtungen von Prüfungsbewertungen (z. B. Gutachten) wird zugelassen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Prüfungsleistung zu stellen.

§ 21

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jeden Studienabschnitts in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 22

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und weist der Prüfungsausschuss den Widerspruch nicht einstimmig zurück, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Diplom-Studiengang Elektrotechnik

§ 23

Ausrichtung des Studiengangs

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Prüfung soll den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis sichern. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplommvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 24

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Leibniz Universität Hannover den Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin" oder "Diplom-Ingenieur" (abgekürzt: "Dipl.-Ing."). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Anlage 1 aus.

§ 25

Praktikum

Für den Diplomabschluss ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 24 Wochen Dauer nachzuweisen. Davon sollten 8 Wochen vor dem Beginn des Studiums abgeleistet werden. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 26

Art und Umfang der Diplommvorprüfung

Die Diplommvorprüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen in den Kompetenzbereichen des Studienabschnittes Grundlagenstudium gemäß Anlage 5.

§ 27

Zulassung zur Diplommvorprüfung

Das Zulassungsverfahren erfolgt gemäß § 7.

§ 28

Gesamtergebnis der Diplommvorprüfung

(1) Die Diplommvorprüfung ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche des Studienabschnittes „Grundlagenstudium“ nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplommvorprüfung errechnet sich gemäß § 13.

§ 29

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen in den Kompetenzbereichen der Studienabschnitte

1. Anwendungsstudium

2. Vertiefungsstudium

nach Anlage 6 und 7.

(2) Die Studierenden wählen eine Studienrichtung nach Anlage 6 und Anlage 7 mit den hierfür festgelegten Kompetenzbereichen aus. Sie können sich im Vertiefungsstudium für einen der Studienrichtung zugehörigen Studienschwerpunkt entscheiden. Art und Umfang der den Modulprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie der Umfang der Vorlesungen und Übungen sind im Kompetenzbereiche- und Modulkatalog festgelegt.

§ 30

Zulassung zur Diplomprüfung

Das Zulassungsverfahren erfolgt gemäß § 7. Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 voraus, dass im Grundlagenstudium mindestens 90 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 31

Zulassung zur Studienarbeit

(1) Zur Studienarbeit gemäß § 9 Abs. 9ff wird zugelassen,

1. wer die Diplommvorprüfung nach § 28 Abs. 1 bestanden hat und

2. an der Leibniz Universität Hannover im Diplomstudiengang Elektrotechnik immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag kann jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. ein Vorschlag für die Erstprüfende oder den Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden, wobei eine oder einer der beiden Prüfenden eine Professorin oder ein Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein muss.

3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Studienarbeit entnommen werden soll.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 32

Wiederholung der Studienarbeit

(1) Eine Studienarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden.

(2) Das neue Thema der Studienarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) Im Diplomstudiengang Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Arbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 33

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr.2 wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung nach § 28 Abs. 1 bestanden hat,
2. die Studienarbeit bestanden hat,
3. an der Leibniz Universität Hannover im Diplomstudiengang Elektrotechnik immatrikuliert ist,
4. mindestens 90 Leistungspunkte im Anwendungsstudium und Vertiefungsstudium erworben hat und
5. grundsätzlich das Fachpraktikum absolviert hat; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

(2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag kann jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Erstprüfende oder den Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden, wobei eine oder einer der beiden Prüfenden eine Professorin oder ein Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein muss.
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 34

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas nach § 10 Abs. 9 bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) Im Diplom- oder Masterstudiengang Elektrotechnik oder Technische Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Arbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 35

Gesamtergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche der Studienabschnitte „Anwendungsstudium“ und „Vertiefungsstudium“ nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich nach § 13.

III. Diplom-Studiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik

§ 36

Ausrichtung des Studiengangs

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Prüfung soll den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis sichern. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 37

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Leibniz Universität Hannover den Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin" oder "Diplom-Ingenieur" (abgekürzt: "Dipl.-Ing."). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Anlage 1 aus.

§ 38

Praktikum

Für den Diplomabschluss ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 24 Wochen Dauer nachzuweisen. Davon sollten 8 Wochen vor dem Beginn des Studiums abgeleistet werden. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 39

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen in den Kompetenzbereichen des Studienabschnittes Grundlagenstudium gemäß Anlage 5.

§ 40

Zulassung zur Diplomvorprüfung

Das Zulassungsverfahren erfolgt gemäß § 7.

§ 41

Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche des Studienabschnittes „Grundlagenstudium“ nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich gemäß § 13.

§ 42

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen in den Kompetenzbereichen der Studienabschnitte

1. Anwendungsstudium
2. Vertiefungsstudium

nach Anlage 6 und 7 für den Studiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik.

(2) Art und Umfang der den Modulprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie Umfang der Vorlesungen und Übungen sind im Kompetenzbereiche- und Modulkatalog festgelegt.

§ 43

Zulassung zur Diplomprüfung

Das Zulassungsverfahren erfolgt gemäß § 7. Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 voraus, dass im Grundlagenstudium mindestens 90 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 44

Zulassung zur Studienarbeit

(1) Zur Studienarbeit gemäß § 9 Abs. 9ff wird zugelassen,

1. wer die Diplomvorprüfung nach § 41 Abs. 1 bestanden hat und
2. an der Leibniz Universität Hannover im Diplomstudiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag kann jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Erstprüfende oder den Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden, wobei eine oder einer der beiden Prüfenden eine Professorin oder ein Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein muss.
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Studienarbeit entnommen werden soll.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 45

Wiederholung der Studienarbeit

(1) Eine Studienarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden.

(2) Das neue Thema der Studienarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) Im Diplomstudiengang Elektrotechnik oder Technische Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Arbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 46

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr.2 wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung nach § 41 Abs. 1 bestanden hat,
2. die Studienarbeit bestanden hat,
3. an der Leibniz Universität Hannover im Diplomstudiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik immatrikuliert ist und
4. mindestens 90 Leistungspunkte im Anwendungsstudium und Vertiefungsstudium erworben hat und
5. grundsätzlich das Fachpraktikum absolviert hat; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

(2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag kann jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Erstprüfende oder den Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden, wobei eine oder einer der beiden Prüfenden eine Professorin oder ein Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein muss.
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 47

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 10 Abs. 9 bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) Im Diplom- oder Masterstudiengang Elektrotechnik oder Technische Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Arbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 48

Gesamtergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche der Studienabschnitte „Anwendungsstudium“ und „Vertiefungsstudium“ nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich nach § 13.

IV. Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

§ 49

Ausrichtung des Studiengangs

Im Bachelorstudiengang werden die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vermittelt, die für den Einstieg ins Berufsleben erforderlich sind. Insbesondere sollen die Schlüsselqualifikationen Methoden-, Sozial- und Selbst-Kompetenz ausgebildet werden. Ziel des Studienganges ist die Erlangung einer ersten Berufsqualifikation.

§ 50

Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Leibniz Universität Hannover den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc."). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Anlage 2 aus.

§ 51

Praktikum

Für den Bachelorabschluss ist eine berufspraktische Tätigkeit von 8 Wochen Dauer nachzuweisen. Diese sollten vor dem Beginn des Studiums abgeleistet werden. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 52

Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen in den Kompetenzbereichen der Studienabschnitte

1. Grundlagenstudium gemäß Anlage 5 und
2. Anwendungsstudium gemäß Anlage 6.

(2) Die Studierenden wählen eine Studienrichtung nach Anlage 6 mit den hierfür festgelegten Kompetenzbereichen aus. Art und Umfang der den Modulprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie Umfang der Vorlesungen und Übungen sind im Kompetenzbereiche- und Modulkatalog festgelegt.

§ 53

Zulassung zur Bachelorprüfung

Das Zulassungsverfahren erfolgt gemäß § 7.

§ 54

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr.1 wird

zugelassen, wer

1. mindestens 120 Leistungspunkte im Grundlagenstudium und im Anwendungsstudium erbracht hat,
2. das Praktikum anerkannt bekommen hat und
3. an der Leibniz Universität Hannover im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag kann jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. ein Vorschlag für die Erstprüfende oder den Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden, wobei eine oder einer der beiden Prüfenden eine Professorin oder ein Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein muss,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 55

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden.

(2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) Im Bachelorstudiengang Elektrotechnik oder Technische Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Arbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 56

Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche der Studienabschnitte „Grundlagenstudium“ und „Anwendungsstudium“ nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach § 13.

V. Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

§ 57

Ausrichtung des Studiengangs

Das Masterstudium folgt konsekutiv einem Bachelorstudium, wobei der Masterstudiengang den Bachelorstudiengang fortführt und vertieft. Insbesondere sollen die Schlüsselqualifikationen Methoden-, Sozial- und Selbst-Kompetenz weiter ausgebildet werden. Ziel des Studienganges ist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und systemübergreifenden

Denken in einem forschungsorientierten Umfeld.

§ 58 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Leibniz Universität Hannover den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc."). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Anlage 3 aus.

§ 59 Praktikum

Für den Masterabschluss ist ein Industriepraktikum von 16 Wochen Dauer nachzuweisen. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 60 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen in den Kompetenzbereichen des Studienabschnittes Vertiefungsstudium gemäß Anlage 7.

(2) Die Studierenden wählen eine Studienrichtung nach Anlage 7 mit den hierfür festgelegten Modulen aus. Sie können sich im Vertiefungsstudium für einen der Studienrichtung zugehörigen Studienschwerpunkt entscheiden. Die Studierenden stellen einen Prüfungsplan auf, der alle Kompetenzbereiche enthält und welcher der Genehmigung des Prüfungsausschusses bedarf. Art und Umfang der den Modulprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen sind im Kompetenzbereiche- und Modulkatalog festgelegt. Der Umfang der Vorlesungen und Übungen ergibt sich aus dem Kompetenzbereich- und Modulkatalog.

§ 61 Zulassung zur Masterprüfung

Das Zulassungsverfahren erfolgt gemäß § 7.

§ 62 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr.2 wird zugelassen, wer

1. mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat,
2. an der Leibniz Universität Hannover im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik immatrikuliert ist und
3. grundsätzlich das Fachpraktikum absolviert hat; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

(2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag kann jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Erstprüfende oder den Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden, wobei

eine oder einer der beiden Prüfenden eine Professorin oder ein Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein muss.

3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 63 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 10 Abs. 9 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) Im Diplom- oder Masterstudiengang Elektrotechnik oder Technische Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Arbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 64 Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche des Studienabschnittes „Vertiefungsstudium“ nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich nach § 13.

VI. Masterstudiengang Systems-Design

§ 65 Ausrichtung des Studiengangs

Das Masterstudium folgt konsekutiv dem Bachelorstudium. Elektrotechnik und Informationstechnik oder dem Bachelorstudium Informatik. Ziel des Studienganges ist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und systemübergreifenden Denken in einem forschungsorientierten Umfeld. Die Studierenden sollen auf der Basis der vermittelten Methoden- und Systemkompetenz und unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit angeregt und dazu befähigt werden komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Daneben werden die Schlüsselqualifikationen weiter ausgebildet

§ 66 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Leibniz Universität Hannover den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc."). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Anlage 3 aus.

§ 67

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen in den Kompetenzbereichen des Studienabschnittes Vertiefungsstudium gemäß Anlage 7.

(2) Auf begründeten Antrag des Studierenden oder im Fall von § 68 Absatz (6) kann der oder die Kompetenzbereichsverantwortliche nach § 68 Absatz (2) neue Module des Kompetenzbereiches "Forschungsprojekt" zuweisen.

(3) Die Studierenden stellen einen Prüfungsplan auf, der alle Kompetenzbereiche enthält und welcher der Genehmigung des Prüfungsausschusses bedarf. Art und Umfang der den Modulprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen sind im Kompetenzbereiche- und Modulkatalog festgelegt. Der Umfang der Vorlesungen und Übungen ergibt sich aus dem Kompetenzbereiche- und Modulkatalog.

§ 68

Forschungsprojekt

(1) Das Forschungsprojekt ist zentraler Bestandteil des Studiengangs "Systems-Design". In einem Forschungsprojekt werden neue Sachverhalte und Lerninhalte unter Verknüpfung des erlernten Fachwissens aus inhaltlich unterschiedlichen Lehrveranstaltungen weitgehend selbstständig, aber auch unter Anleitung, für eine gegebene Aufgabenstellung problemorientiert erarbeitet. Durch Forschungsprojekte soll auch die Fähigkeit zur Teamarbeit insbesondere zur Entwicklung und Präsentation von Konzepten gefördert werden. Die Bearbeitung erfolgt in der Regel in Gruppen.

(2) Wegen der besonderen Bedeutung nach Absatz 1 Satz 1 benennt der Fakultätsrat ein Jahr vor Beginn des Forschungsprojektes eine oder einen Verantwortlichen für Planung und Durchführung dieses Kompetenzbereiches. Der oder die Verantwortliche muss die Bedingungen von Prüfenden nach § 4 erfüllen.

(3) Ein Semester vor Beginn des Studiums müssen die Module des Kompetenzbereiches "Forschungsprojekt" für den Bearbeitungszeitraum von 3 Semestern durch den Verantwortlichen nach Absatz 2 festgelegt sein.

(4) Die Prüfungsleistung in den Modulen zum Kompetenzbereich Forschungsprojekt besteht aus einem schriftlichen Projektbericht, einem Vortrag und einer mündlichen Prüfung. Die Gewichtung der Teilleistungen nach Satz 1 ist im Kompetenzbereich und Modulkatalog (KuMoK) für die Module des Forschungsprojektes definiert. Jede Teilleistung muss mindestens bestanden sein. Die Prüfungsleistung wird nach § 13 bewertet. Die Gruppenleistung kann mit einem Anteil von bis zu einem Drittel in die Note einbezogen werden.

(5) Die Prüfungsleistung nach Abs. 4 wird in der Regel als Gruppenarbeit erbracht. In dem von der Gruppe gemeinsam zu verfassenden schriftlichen Projektbericht muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein..

(6) Prüfungen zu nicht bestandenen Modulen des Forschungsprojektes können nur einmal im nächsten

Semester wiederholt werden. Andernfalls erfolgt eine neue Zuordnung nach § 67 Absatz 2.

§ 69

Zulassung zur Masterprüfung

Das Zulassungsverfahren erfolgt gemäß § 7.

§ 70

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr.2 wird zugelassen, wer

1. mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat,
2. das Forschungsprojekt erfolgreich absolviert hat und
3. an der Leibniz Universität Hannover im Masterstudiengang Systems-Design immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag kann jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Erstprüfende oder den Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden, wobei eine oder einer der beiden Prüfenden eine Professorin oder ein Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein muss.
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 71

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 10 Abs. 9 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(2) Im Diplom- oder Masterstudiengang Elektrotechnik, Technische Informatik oder Systems Design an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Arbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 72

Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche des Studienabschnittes „Vertiefungsstudium“ nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich nach § 13.

VII. Schlussvorschriften

§ 73

Inkrafttreten Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge Elektrotechnik und Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik und den Bachelor- und Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik außer Kraft und werden durch die vorliegende Ordnung ersetzt.

(2) Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden ebenso wie die Zahl der Zählsemester unverändert übernommen. Der Prüfungsausschuss beschließt eine Übergangsvorschrift hinsichtlich der Anrechnung der Leistungspunkte unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der Studieninhalte vor der Einhaltung von Verfahrensregeln und formalen Leistungspunkte-Vorgaben.

(3) Der Übergang in diese Prüfungsordnung stellt eine hinreichende Begründung nach § 6 Abs. 6 dar.

(4) Der Fakultätsrat kann ergänzende Übergangsvorschriften beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse gilt § 21 Abs. 1 entsprechend.

Anlagen

Anlage 1 Diplomurkunde

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ UNIVERSITÄT
HANNOVER
FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK UND
INFORMATIK

DIPLOMURKUNDE

Frau/Herr^{*)},
geboren am in

hat die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik/
Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische
Informatik^{*)} am bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der akademische Grad
^{**)}

Diplom-Ingenieurin/ Diplom-Ingenieur^{*)}
(abgekürzt: Dipl.-Ing.)

äquivalent mit dem akademischen Grad

Master of Science (M.Sc. / Uni)

verliehen.

Hannover, den

Die/Der^{*)} Vorsitzende des Prüfungsausschusses

^{*)} Die jeweils gültige Form einsetzen

^{**)} Dieser akademische Grad kann auch mit der
Herkunftsbezeichnung geführt werden:
Diplom-Ingenieur (Uni) bzw. Dipl.-Ing. (Uni)

Anlage 2 Urkunde Bachelor of Science

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ UNIVERSITÄT
HANNOVER
FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK UND
INFORMATIK

URKUNDE

Frau/Herr^{*)}.....,
geboren am in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Elektrotechnik und
Informationstechnik am bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der akademische Grad

Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)

verliehen.

Hannover, den

Die/Der^{*)} Vorsitzende des Prüfungsausschusses

^{*)} Die jeweils gültige Form einsetzen

Anlage 3 Urkunde Master of Science

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ UNIVERSITÄT
HANNOVER
FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK UND
INFORMATIK

URKUNDE

Frau/Herr^{*)}.....,
geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang Elektrotechnik
und Informationstechnik/ Systems Design^{*)} am
bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der akademische Grad^{**)}

Master of Science (M.Sc.)

äquivalent mit dem akademischen Grad
Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur^{*)}
(Dipl.-Ing. / Uni)

verliehen.

Hannover, den

Die/Der^{*)} Vorsitzende des Prüfungsausschusses

^{*)} Die jeweils gültige Form einsetzen

^{**)} Dieser akademische Grad kann auch mit der
Herkunftsbezeichnung geführt werden: Master of
Science (Uni) bzw. M.Sc.(Uni)

Anlage 4 Leistungspunkte (LP)

(1) Bei Modulprüfungen werden in der Regel für eine
Semesterwochenstunde (SWS) Vorlesung je 1,5 LP und für
eine SWS anderer Lehrformen (Übung, Seminar usw.) je 1 LP
vergeben.

(2) Für ein Labor werden je Versuch 0,5 LP vergeben.
Projektarbeiten haben in der Regel einen Umfang von 4 LP.

(3) Für die Bachelorarbeit bzw. die Studienarbeit werden 12
LP vergeben.

(4) Für die Masterarbeit bzw. die Diplomarbeit werden 30 LP
vergeben.

(5) Für das Kolloquium nach einer Studien- oder
Abschlussarbeit werden 3 LP vergeben.

(6) Für eine Woche studienbegleitendes Fachpraktikum wird
1,5 LP vergeben.

Anlage 5 Kompetenzbereiche Grundlagenstudium

Kompetenzbereiche mit Note

Elektro-, informations- und systemtechnische Anwendungen	20 LP
Elektrotechnische Grundlagen	16 LP
Grundlagenstudium (Wahlbereich)	16 LP
Ingenieur- und naturwissenschaftliche Grundlagen	18 LP
Mathematik	26 LP

Kompetenzbereiche ohne Note

Elektrotechnisches Grundlagenlabor und Projektarbeiten	16 LP
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (Nachweis)	9 LP
Praktikum (8 Wochen)	0 LP

Anlage 6 Kompetenzbereiche Anwendungsstudium

Studienrichtung: Automatisierungstechnik

Kompetenzbereich	LP
Regelungstechnik	9
Automatisierungstechnik (PA)	8
Automatisierungstechnik (WA)	8
Bachelorarbeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§ 9 Abs. 9ff)	12
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	5
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit A "Automatisierungstechnik"	4
Labor / Projektarbeit A "Allgemein"	4

Studienrichtung: Energietechnik

Kompetenzbereich	LP
Regelungstechnik	9
Energietechnik (PA)	8
Energietechnik (WA)	8
Bachelorarbeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§ 9 Abs. 9ff)	12
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	5
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit A "Energietechnik"	4
Labor / Projektarbeit A "Allgemein"	4

Studienrichtung: Mikroelektronik

Kompetenzbereich	LP
Regelungstechnik	9
Mikroelektronik (PA)	8
Mikroelektronik (WA)	8
Bachelorarbeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§ 9 Abs. 9ff)	12
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	5
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit A "Mikroelektronik"	4
Labor / Projektarbeit A "Allgemein"	4

Studienrichtung: Nachrichtentechnik

Kompetenzbereich	LP
Regelungstechnik	9
Nachrichtentechnik (PA)	8
Nachrichtentechnik (WA)	8
Bachelorarbeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§ 9 Abs. 9ff)	12
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	5
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit A "Nachrichtentechnik"	4
Labor / Projektarbeit A "Allgemein"	4

Diplomstudiengang: Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik / Studienrichtung: Technische Informatik(BS)

Kompetenzbereich	LP
Regelungstechnik	9
Technische Informatik / Computer Engineering (PA)	8
Technische Informatik / Computer Engineering (WA)	8
Bachelorarbeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§ 9 Abs. 9ff)	12
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	5
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit A "Technische Informatik / Computer Engineering "	4
Labor / Projektarbeit A "Allgemein"	4

Legende:

LP = Anzahl der geforderten Leistungspunkte
 PA = Pflichtbereich im Anwendungsstudium
 WA = Wahlbereich im Anwendungsstudium

Anlage 7 Kompetenzbereiche Vertiefungsstudium

Studienrichtung: Automatisierungstechnik

Kein Schwerpunkt

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Automatisierungstechnik (PB)	16
Automatisierungstechnik (WB)	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	9
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit B	4
"Automatisierungstechnik"	
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	4
Praktikum (16 Wochen)	24

Schwerpunkt: Mechatronik

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Automatisierungstechnik (PB)	16
Mechatronik-Maschinenbau	8
Mechatronik-Elektrotechnik	4
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	9
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit B	4
"Automatisierungstechnik"	
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	4
Praktikum (16 Wochen)	24

Schwerpunkt: Mess- und Regelungstechnik

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Automatisierungstechnik (PB)	16
Mess- und Regelungstechnik (Pflicht)	8
Mess- und Regelungstechnik (Wahl)	4
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	9
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit B	4
"Automatisierungstechnik"	
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	4
Praktikum (16 Wochen)	24

Studienrichtung: Energietechnik

Kein Schwerpunkt

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Energietechnik (PB)	16
Energietechnik (WB)	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	9
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit B "Energietechnik"	4
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	4
Praktikum (16 Wochen)	24

Schwerpunkt: Elektrische Energieversorgung

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Energietechnik (PB)	16
Elektrische Energieversorgung	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	9
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit B "Energietechnik"	4
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	4
Praktikum (16 Wochen)	24

Schwerpunkt: Elektrische Energiewandlung

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Energietechnik (PB)	16
Elektrische Energiewandlung	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	9
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit B "Energietechnik"	4
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	4
Praktikum (16 Wochen)	24

Studienrichtung: Mikroelektronik

Kein Schwerpunkt

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Mikroelektronik (PB)	16
Mikroelektronik (WB)	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	9
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit B "Mikroelektronik"	4
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	4
Praktikum (16 Wochen)	24

Schwerpunkt: Schaltungs- und Systementwurf

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Mikroelektronik (PB)	16
Schaltungs- und Systementwurf	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	9
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit B "Mikroelektronik"	4
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	4
Praktikum (16 Wochen)	24

Schwerpunkt: Technologie und Bauelemente

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Mikroelektronik (PB)	16
Technologie und Bauelemente	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	9
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit B "Mikroelektronik"	4
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	4
Praktikum (16 Wochen)	24

Studienrichtung: Nachrichtentechnik

Kein Schwerpunkt

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Nachrichtentechnik (PB)	12
Nachrichtentechnik (WB)	16
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	9
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Nachrichtentechnik"	4
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	4
Praktikum (16 Wochen)	24

Schwerpunkt: Hochfrequenztechnik

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Nachrichtentechnik (PB)	12
Hochfrequenztechnik	16
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	9
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit B "Nachrichtentechnik"	4
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	4
Praktikum (16 Wochen)	24

Schwerpunkt: Kommunikationssysteme

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Nachrichtentechnik (PB)	12
Kommunikationssysteme	16
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	9
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit B "Nachrichtentechnik"	4
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	4
Praktikum (16 Wochen)	24

Schwerpunkt: Nachrichtenverarbeitung

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Nachrichtentechnik (PB)	12
Nachrichtenverarbeitung	16
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	9
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit B "Nachrichtentechnik"	4
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	4
Praktikum (16 Wochen)	24

Diplomstudiengang: Elektrotechnik mit der
Studienrichtung Technische Informatik /
Studienrichtung: Technische Informatik(MS)

Kein Schwerpunkt

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Technische Informatik (PB)	16
Technische Informatik (WB)	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Technischer Nachweis	9
Studium Generale	6
Labor / Projektarbeit "Technische Informatik"	4
Labor / Projektarbeit "Allgemein"	4
Praktikum (16 Wochen)	24

Masterstudiengang Systems-Design

Studienrichtung: Automatisierungstechnik

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Automatisierungstechnik (PB)	16
Automatisierungstechnik (WB)	12
Forschungsprojekt	30
Masterarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Design Skills	8
Studium Generale	4
Social Skills	9

Studienrichtung: Energietechnik

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Energietechnik (PB)	16
Energietechnik (WB)	12
Forschungsprojekt	30
Masterarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Design Skills	8
Studium Generale	4
Social Skills	9

Studienrichtung: Mikroelektronik

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Mikroelektronik (PB)	16
Mikroelektronik (WB)	12
Forschungsprojekt	30
Masterarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Design Skills	8
Studium Generale	4
Social Skills	9

Studienrichtung: Nachrichtentechnik

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Nachrichtentechnik (PB)	12
Nachrichtentechnik (WB)	16
Forschungsprojekt	30
Masterarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Design Skills	8
Studium Generale	4
Social Skills	9

Studienrichtung Technische Informatik

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Theoretische Elektrotechnik	8
Technische Informatik (PB)	16
Technische Informatik (WB)	12
Forschungsprojekt	30
Masterarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Design Skills	8
Studium Generale	4
Social Skills	9

Studienrichtung Informatik

Kompetenzbereiche mit Note	LP
Informatik T	8
Informatik A	28
Forschungsprojekt	30
Masterarbeit	30
Kolloquium	3
Kompetenzbereiche ohne Note	LP
Design Skills	8
Studium Generale	4
Social Skills	9

Legende:

LP = Anzahl der geforderten Leistungspunkte
 PB = Pflichtbereich im Vertiefungsstudium
 WB = Wahlbereich im Vertiefungsstudium

Anlage 8
Umfang der Prüfungsleistungen

Art und Umfang der Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind im Kompetenzbereiche- und Modulkatalog definiert. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 min pro LP und die Dauer einer mündlichen Prüfung 5 bis 10 min pro LP.

Anlage 9 Zeugnis der Diplomvorprüfung

**GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ UNIVERSITÄT
 HANNOVER
 FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK UND
 INFORMATIK
 ZEUGNIS**

Frau/Herr**)
 geboren am in
 hat die

**Diplomvorprüfung im Studiengang
 Elektrotechnik / Elektrotechnik mit der
 Studienrichtung Technische Informatik**)**

ammit der Gesamtnote^{*)}(,..)
 bestanden.

Kompetenzbereiche mit Note:

**Leistungs- Beurteilung^{*)}
 punkte^{**)}**

Elektro-, informations-, und
 systemtechnische Anwendungen
 Elektrotechnische Grundlagen
 Grundlagenstudium (Wahlbereich)
 Ingenieurwissenschaftliche
 Grundlagen
 Mathematik

Kompetenzbereiche ohne Note

**Leistungs-
 punkte^{**)}**

Elektrotechnisches
 Grundlagenlabore und Projekte
 Ingenieurwissenschaftliche
 Grundlagen (Nachweis)
 Praktikum

Hannover, den

.....
 Die/Der**) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

- *) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, bei der Gesamtnote auch die Note „mit Auszeichnung“ und dezimale Darstellung der Gesamtnote
- **) Zutreffendes einsetzen
- ***) Der Aufwand pro Semester beträgt durchschnittlich 30 Leistungspunkte

Anhang:

Liste aller erfolgreich abgeschlossenen Module ggf. mit Note in den einzelnen Kompetenzbereichen

Anlage 10 Zeugnis der Bachelorprüfung

**GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ UNIVERSITÄT
HANNOVER
FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK UND
INFORMATIK
ZEUGNIS**

Frau/Herr**)
geboren am in
hat die
**Bachelorprüfung im Studiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
Studienrichtung**
am mit der Gesamtnote*)(,..)
bestanden.

**Kompetenzbereiche
mit Note:**

Leistungspunkte*) Beurteilung***

....
....
....
....

Kompetenzbereiche ohne Note

Leistungspunkte**)**

....
....
....
....
....

Bachelorarbeit über das Thema:

.....
Note: (12 Leistungspunkte)

Hannover, den

.....
Die/Der**) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend,
bei der Gesamtnote auch die Note „mit Auszeichnung“
und dezimale Darstellung der Gesamtnote

**) Zutreffendes einsetzen

***) Der Aufwand pro Semester beträgt durchschnittlich
30 Leistungspunkte

Anhänge:

1. Liste aller erfolgreich abgeschlossenen Module ggf.
mit Note in den einzelnen Modulen sowie
Dezimalnote der Bachelorarbeit.
2. Diploma-Supplement (auf Antrag)

Anlage 11 Zeugnis der Masterprüfung

**GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ UNIVERSITÄT
HANNOVER
FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK UND
INFORMATIK
ZEUGNIS**

Frau/Herr**)
geboren am in
hat die
**Masterprüfung im Studiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik /
Systems Design**)**
Studienrichtung
am mit der Gesamtnote*)(,)
bestanden.

Kompetenzbereiche mit Note

Leistungspunkte**)
Beurteilung*)**

....
....

Kompetenzbereiche ohne Note:

Leistungspunkte**)**

....
....

Masterarbeit über das Thema:

.....
Note: (30 Leistungspunkte)

Hannover, den

.....
Die/Der**) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend,
bei der Gesamtnote auch die Note „mit Auszeichnung“
und dezimale Darstellung der Gesamtnote

**) Zutreffendes einsetzen

***) Der Aufwand pro Semester beträgt durchschnittlich
30 Leistungspunkte

Anhänge:

1. Liste aller erfolgreich abgeschlossenen Module ggf.
mit Note in den einzelnen Modulen sowie
Dezimalnote der Masterarbeit.
2. Diploma-Supplement (auf Antrag)

Anlage 12 Zeugnis der Diplomprüfung

**GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ UNIVERSITÄT
HANNOVER**

**FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK UND
INFORMATIK
ZEUGNIS**

Frau/Herr^{**}),

geboren am in,

hat die

**Diplomprüfung im Studiengang ELEKTROTECHNIK /
ELEKTROTECHNIK MIT DER STUDIENRICHTUNG TECHNISCHE
INFORMATIK^{**}),**

Studienrichtung

am mit der Gesamtnote^{*)}(,)
bestanden.

Kompetenzbereiche mit Note

Leistungspunkte^{*}
Beurteilung^{*)}**

....
....

Kompetenzbereiche ohne Note:

Leistungspunkte^{*}**

....
....

Studienarbeit über das Thema:

.....

Note: (12 Leistungspunkte)

Diplomarbeit über das Thema:

.....

Note: (30 Leistungspunkte)

Hannover, den

Die/Der^{**}) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, bei der Gesamtnote auch die Note „mit Auszeichnung“ und dezimale Darstellung der Gesamtnote

**) Zutreffendes einsetzen

***) Der Aufwand pro Semester beträgt durchschnittlich 30 Leistungspunkte

Anhänge:

1. Liste aller erfolgreich abgeschlossenen Module ggf. mit Note in den einzelnen Modulen sowie Dezimalnote der Diplomarbeit.
2. Diploma-Supplement (auf Antrag)

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.01.2008 die nachfolgende Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 26.03.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 240 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in acht Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen nach Anlage 1, Modulen aus drei Vertiefungsfächern nach Anlage 2 und der Bachelorarbeit.

(2) Die drei Vertiefungsfächer sind vor dem 1. Juli bzw. 1. Januar des sechsten Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Bachelorarbeit werden acht Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Juli bzw. 1. Januar des achten Semesters schriftlich anzumelden. ²In der Anmeldung sind der Prüfer und das vom Prüfer festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nicht verlängert werden. ³Werden triftige Gründe im Sinn des § 17 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 1, die Module der drei Vertiefungsfächer nach Anlage 2 und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist oder wenn der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gestellt wird.

§ 6 Zwischenprüfung

¹Das Bestehen aller Module nach Anlage 1, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. ²Hierüber wird ein Zeugnis gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden, wie sie Voraussetzung für eine Promotion ist.

(2) Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 60 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in zwei Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen nach Anlage 3 und der Masterarbeit.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist vor Beginn des zweiten Semesters schriftlich anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist von zwei Prüfern zu bewerten; im übrigen gilt § 4 sinngemäß.

§ 11 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 3 und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung, Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Vor der Zulassung und nach Beendigung der Zulassung werden keine Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis (mit diploma supplement) ausgestellt, das die Module sowie die einem Vertiefungsfach zugeordneten Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält; dabei werden gleichnamige Module zusammengefasst. ²Neben der Gesamtnote wird deren Stellung in den Gesamtnoten des betreffenden Abschlussjahrgangs ausgewiesen. ³Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden war. ⁴Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.

(3) ¹Bei Beendigung des Studiums wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die unternommenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Kreditpunkte aufführt. ²Im Fall einer endgültig nicht bestandenen Prüfung weist die Bescheinigung auf das endgültige Nichtbestehen hin.

(4) Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 13 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Der Studiendekan kann englischsprachige Prüfungsleistungen zulassen.
- (2) ¹Bachelor- und Masterarbeiten, Seminarleistungen und fakultative Prüfungsleistungen setzen eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung voraus. ²Die obligatorischen Prüfungsleistungen nach den Anlagen 1 bis 3 sind in den dort bezeichneten Semestern zu unternehmen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen, etwa bei mehrwöchiger Erkrankung oder einem Urlaubs- oder Auslandssemester, werden auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft abweichende Termine gestattet. ⁴Einzelne Prüfungsleistungen können auf unwiderruflichen schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Studiendekans vorzeitig unternommen werden.
- (3) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene obligatorische Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden; sie sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.
- (4) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.
- (5) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 20 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen.
- (7) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit Diskussion sowie eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.
- (8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 14 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfern in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1 – sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung,
 - 2 – gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 3 – befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 – ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 - 5 – nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (3) ¹Die Durchschnittsnote einer Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Kreditpunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Durchschnittsnote lautet bei einem Mittelwert
- bis 1,5: sehr gut,
 - über 1,5 bis 2,5: gut,
 - über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
 - und sonst: ausreichend.
- (4) Die Noten der Module Mathematik, Rechtswissenschaft und Statistik, der zusammengefassten gleichnamigen Module sowie der Vertiefungsfächer werden unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 aus den Noten der zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen gebildet.

§ 15 Module und Kreditpunkte

- ¹Ein Modul ist bestanden, wenn alle dazugehörigen Prüfungsleistungen bestanden wurden bzw. wenn der geforderte Nachweis erbracht wurde. ²Für bestandene Module werden die in den Anlagen aufgeführten Kreditpunkte vergeben.

§ 16 Anrechnung

(1) Eine an einer inländischen Universität in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden von Amts wegen angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtigen Leistungen nach Umfang und Inhalt im wesentlichen gleichwertig sind. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist in der Bachelorprüfung auf 60 Kreditpunkte, in der Masterprüfung auf 15 Kreditpunkte beschränkt; dies gilt nicht im Rahmen eines integrierten Auslandsstudiums. ⁵Abweichend von Satz 1 wird eine Bachelorarbeit oder Masterarbeit nicht angerechnet.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Kreditpunkte vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung einer Bachelor- oder Masterarbeit, bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn das Versäumnis auf triftigen Gründen beruht; diese sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen, der im Zweifelsfall vom Studiendekan bestimmt wird.

(2) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Klausureinsicht ist nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraums möglich.

§ 19 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Studiendekan zuständig. ²Er bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität. ³Der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.

(2) Der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. ³Gegen diese Entscheidungen und gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiums

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“ und Tutorien mit „T“. Die davorgestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
Betriebswirtschaftslehre I	Buchführung (2 V) Kosten- und Leistungsrechnung (2 V) Wirtschaftsinformatik (2 V + 2 T)	1	K 90	12
Betriebswirtschaftslehre II	Unternehmensführung (2 V) Marketing (2 V)	1	K 60	8
Volkswirtschaftslehre I	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V + 2 T)	1	K 60	4
Mathematik	Mathematik 1 (4 V/Ü) Mathematik 2 (4 V/Ü)	1 2	K 120 K 120	8 8
Betriebswirtschaftslehre III	Produktionswirtschaft (2 V + 2 T) Personalwirtschaft (2 V)	2	K 60	8
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	2	K 60	8
Statistik	Beschreibende Statistik (4 V/Ü + 2 T) Schließende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	2 3	K 120 K 120	8 8
Betriebswirtschaftslehre IV	Jahresabschluss (2 V + 2 T) Unternehmensbesteuerung (2 V + 2 T)	3	K 60	8
Volkswirtschaftslehre III	Makroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	3	K 60	8
Rechtswissenschaft	Öffentliches Recht (4 V/Ü) Privatrecht (4 V/Ü)	3 4	K 120 K 120	8 8
Betriebswirtschaftslehre V	Investition und Finanzierung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V)	4	K 60	8
Volkswirtschaftslehre IV	Öffentliche Finanzen (2 V) Sozialpolitik (2 V)	4	K 60	8
Empirische Wirtschaftsforschung	Empirische Wirtschaftsforschung (4 V/Ü)	4	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre VI	Development and Environment (2 V) Versicherungsbetriebslehre (2 V)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre V	Geld und Währung (2 V) World Trade (2 V)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre VI	Arbeitsökonomik (2 V) Wirtschaften unter Unsicherheit (2 V)	5	K 60	8
Schlüsselkompetenz	Vortragstechnik (2 V/Ü) Durchführung eines Tutoriums (2 T)	5 6 oder 7	K 60 Unbenoteter Nachweis	4 4
Summe				160

Anlage 2: Vertiefungsfächer des Bachelorstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 24 Kreditpunkte. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „S“ eine Seminarleistung und „M“ eine mündliche Prüfung. Die fakultativen Module sind den Vertiefungsfächern in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
Arbeitsökonomik	Arbeitsökonomik I (2 V)	6	K 60	4
	Arbeitsökonomik II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Unternehmensbesteuerung I (2 V)	6	K 60	4
	Unternehmensbesteuerung II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Controlling	Controlling I (2 V)	6	K 60	4
	Controlling II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Entwicklungs- und Umweltökonomik	Global Food Security (2 V)	6	K 60	4
	Globale Umweltökonomik (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Finanzmärkte	Entscheidungstheorie (3 V)	6	K 60	6
	Kapitalmarkttheorie (3 V)	7	K 60	6
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		8
Geld und internationale Finanzwirtschaft	Geld- und internationale Finanzwirtschaft I (2 V)	6	K 60	4
	Geld- und internationale Finanzwirtschaft II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Marketing	Strategisches Marketing (2 V)	6	K 60	4
	Operatives Marketing (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Non Profit und Public Management	Non Profit und Public Management I (2 V)	6	K 60	4
	Non Profit und Public Management II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Öffentliche Finanzen	Steuerlehre I (2 V)	6	K 60	4
	Steuerlehre II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Ökonometrie und Statistik	Schätz- und Testtheorie (2 V)	6	K 60	4
	Klassische lineare Regression (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Personal und Arbeit	Personalwirtschaftslehre I (2 V)	6	K 60	4
	Personalwirtschaftslehre II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Produktionswirtschaft	Stochastische Modelle in Produktion und Logistik (2 V)	6	K 60	4
	Sachgüterproduktion (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	Handelsrechtlicher Einzelabschluss (2 V)	6	K 60	4
	Handelsrechtlicher Konzernabschluss (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Technische Logistik	Planung von Materialfluss- und Logistiksystemen (2 V)	6	M	4
	Logistiksysteme (2 V)	7	M	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung I (2 V)	6	K 60	4
	Unternehmensführung II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Versicherungs- betriebslehre	Risiko- und Versicherungstheorie (2 V)	6	K 60	4
	Versicherungsmarkt und -entwicklung (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12

Wirtschaftsgeographie	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie I (2 V)	6	K 60	4
	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie II (2 V)	7	M	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Wirtschaftsinformatik	Systementwicklung und Softwareengineering (2 V)	6	K 60	4
	Datenorganisation (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12

Anlage 3: Module des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
Betriebswirtschaftliches Methodenwissen	Entscheidungstheorie (2 V)	1	K 180	14
	Wissenschaftstheoretische Grundlagen (2 V)	1		
	Leadership (3 V)	1		
Volkswirtschaftliches Methodenwissen	Mikroökonomische Theorie (4 V)	1	K 60	8
Empirisches Methodenwissen	Ökonometrie (2 V)	1	K 60	4
Forschungsseminar	Forschungsseminar (2 S)	1	K 60	4
Summe				30

Einrichtung eines Masterstudienganges Advanced Anglophone Studies

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 13.10.2006 zum WS 2007/08 einen Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies eingerichtet.

Einrichtung eines Masterstudienganges Deutsche Literaturwissenschaft

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 07.02.2007 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 31.01.2007 zum WS 2007/08 einen Masterstudiengang Politikwissenschaft eingerichtet.

Einrichtung eines Masterstudienganges Bildungswissenschaften

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 31.05.2006 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 24.05.2006 zum WS 2007/08 einen Masterstudiengang Bildungswissenschaften eingerichtet.

Einrichtung eines Masterstudienganges Geowissenschaften

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 26.01.2005 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 19.01.2005 zum WS 2007/08 einen Masterstudiengang Geowissenschaften eingerichtet.

Schließung des Faches Kunst/Gestaltung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

Auf Beschluss des Präsidiums vom 13.02.2008 nach zustimmender Stellungnahme des Senats vom 30.01.2008 wird das Fach Kunst/Gestaltung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik zum WS 2008/09 geschlossen.

Immatrikulationsordnung (redaktionelle Berichtigung)

Aufgrund fehlender Bezifferung der in § 8 Abs. 3 (Verkündungsblatt 8/2007 vom 13.09.2007) veröffentlichten Immatrikulationsordnung wird der Paragraph nachstehend in korrekter Form erneut veröffentlicht

§ 8 Beurlaubung

(1) Studentinnen und Studenten sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer besonderen Dienstpflicht i. S. des Artikel 12a GG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Studentinnen und Studenten können bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die Studentinnen und Studenten wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe liegen in der Regel vor bei:

1. Krankheit der Studentinnen oder Studenten, wenn eine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass im beantragten Urlaubssemester kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
2. Ableistung eines Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht. Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorzulegen.
3. Studienaufenthalt im Ausland,
4. Mitwirkung der Studentinnen oder Studenten als gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder Studentischen Selbstverwaltung oder
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde.

Die Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

(3) Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die Studentinnen und Studenten können während der Dauer des Studiums eines Studienganges für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. Im Falle einer Umwandlung der Rückmeldung in eine Beurlaubung sind dem Antrag der Studienausweis, die Semesterkarte und die Immatrikulationsbescheinigungen beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für

1. das erste Fachsemester; dies gilt nicht für eine Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland bei konsekutiven Masterstudiengängen, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorgelegt wird oder
2. vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behalten die Studentinnen und Studenten ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen.

Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen nichts anderes regeln.

(6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.